

Bekanntmachung

Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 99 der Stadt Eutin für das Gebiet nördlich der Oldenburger Landstraße und östlich der Straße Am Schlossgarten

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 17.04.2013 den Bebauungsplan Nr. 99 der Stadt Eutin für das Gebiet nördlich der Oldenburger Landstraße und östlich der Straße Am Schlossgarten, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A1) und dem Text (Teil B1) sowie der Planzeichnung (Teil A2) und dem Text (Teil B2), als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 30.08.2013 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der Stadtverwaltung Eutin, Fachbereich Bauen, Zimmer 7, Lübecker Straße 17, 23701 Eutin, während der Sprechzeiten (montags - donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

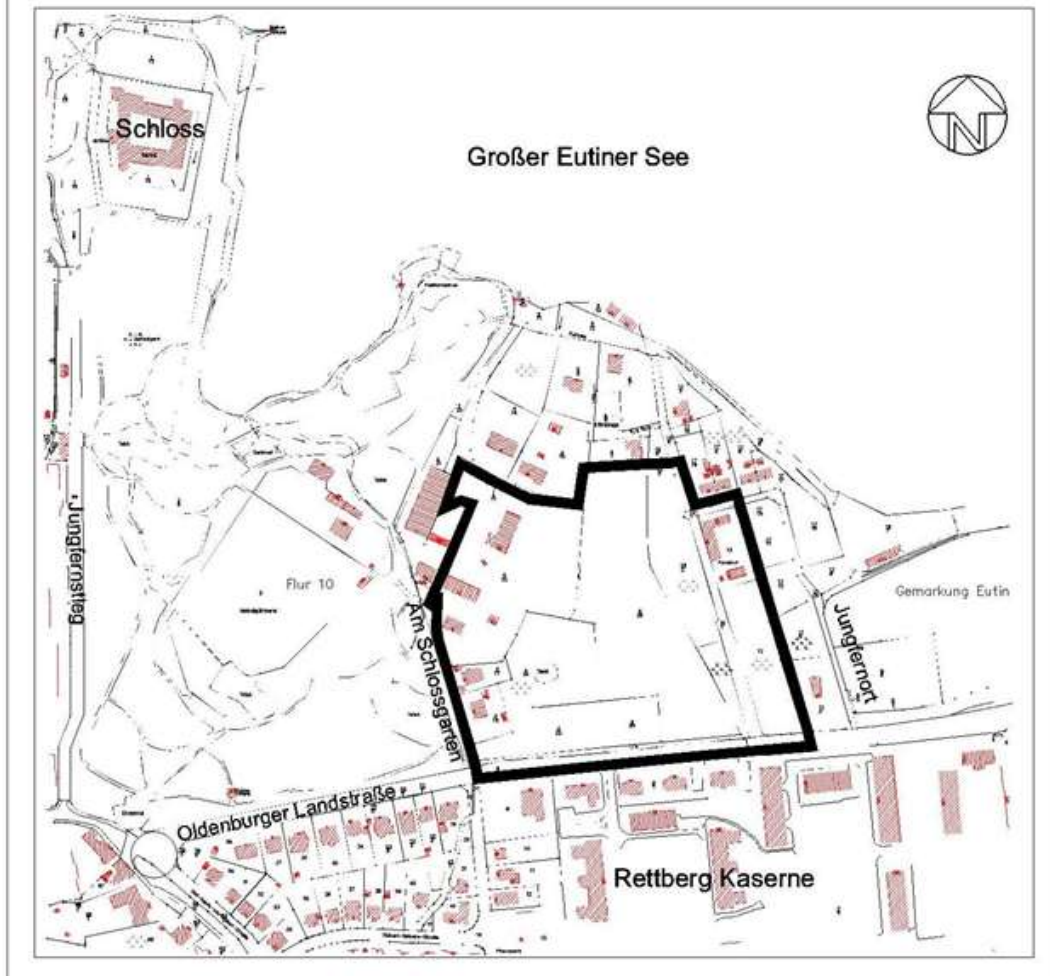
Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eutin geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Eutin unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan umrandet dargestellt.

Bereich des Bebauungsplanes Nr. 99 der Stadt Eutin



Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 99 der Stadt Eutin wird mit Erlangung dessen Rechtskraft die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 der Stadt Eutin für das Gebiet östlich des Schlossparks zwischen Oldenburger Landstraße (L 57), Großer Eutiner See und Jungfernot teilweise aufgehoben.

Die Bekanntmachung wird ergänzend auf der Internetseite der Stadt Eutin unter www.eutin.de veröffentlicht.

Eutin, den 23.08.2013

Stadt Eutin
- Der Bürgermeister -

gez. Schulz

Bürgermeister